

19. Steht dem Prozeßgerichte die Entscheidung zu, wenn von einem Zeugen, der vom ersuchten Richter wegen Ausbleibens im Termine zu Strafe und Kosten verurteilt worden ist, die Änderung dieses Beschlusses verlangt wird?

B.P.D. §§ 576, 400, 380.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Februar 1908 i. S. Bl. & Co. (Bekl.)
w. F. (Kl.). Beschw.-Rep. VII. 18/08.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage ist vom Reichsgerichte bejaht aus folgenden
Gründen:

„Der Beschwerdeführer sollte auf Ersuchen des Oberlandesgerichts zu Breslau als Prozeßgerichts vom Amtsgerichte Berlin-Mitte als Zeuge vernommen werden. Bei seinem Nichterscheinen in dem zu seiner Vernehmung anberaumten Termine wurde er durch den ersuchten Richter gemäß § 380 B.P.D. in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und in eine Geldstrafe verurteilt. Er suchte beim Prozeßgerichte die Änderung der Entscheidung des ersuchten Richters nach. Sein Antrag wurde zurückgewiesen, weil sich das Oberlandesgericht zu solcher Änderung nicht für befugt erachtete. Die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde erscheint zulässig und begründet.

Nach § 576 B.P.D. ist, wenn die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt wird, die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen, gegen dessen Entscheidung erst die Beschwerde stattfindet. Die Vorschrift lautet allgemein und bietet zu Zweifeln keinen Anlaß; sie gewährt dem Prozeßgericht auch gegenüber dem ersuchten Richter die

Befugnis, dessen Entschliefungen abzuändern, weil er nur übertragene Rechte des Gerichts ausübt.

Vgl. die in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 352 mitgeteilte Begründung des Entwurfs der Zivilprozeßordnung.

Ein Unterschied ist auch nicht nach der vom Oberlandesgerichte angedeuteten Richtung gemacht, ob er seine Beschlüsse selbständig oder auf Ersuchen des Prozeßgerichts erläßt. Bezöge sich der § 576 B.P.D. nur auf Beschlüsse der letzteren Art, so würde er bedeutungslos sein. Nur wenn sich aus anderweiten gesetzlichen Bestimmungen ergibt, daß der Instanzenzug abweichend von § 576 geregelt sein soll, greift der dort ausgesprochene Grundsatz nicht Platz. Dies trifft zu in den Fällen des § 183 G.V.G. und des § 17 Geb.D. für Zeugen und Sachverständige (s. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 352), nicht aber im Falle des § 400 B.P.D., der zwar den ersuchten Richter zur Vornahme der in § 380 zugelassenen Maßregeln ermächtigt, aber in keiner Weise andeutet, daß eine Korrektur auf einem anderen, als auf dem durch § 576 B.P.D. bezeichneten Wege statthaft sein solle. Die dem ersuchten Richter eingeräumte Befugnis, die von ihm getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben, mag dem Prozeßgericht Anlaß geben, vor seiner Entscheidung die Aufhebung anzuregen, beseitigt jedoch nicht seine durch § 576 B.P.D. begründete Zuständigkeit. . . .